

Willensfreiheit oder: Beruht das deutsche Strafrecht auf einer Illusion?

Kurt Guss

Abstract

Das geltende deutsche Strafrecht ist ein Schuldstrafrecht. Schuld und strafrechtliche Verantwortlichkeit implizieren die Annahme der Willensfreiheit. In der Strafrechtsdogmatik wird vorherrschend der Standpunkt vertreten, Willensfreiheit sei »empirisch nicht nachweisbar«, sei eine Fiktion oder Illusion. Diese Situation ist wissenschaftstheoretisch unbefriedigend. Recht muss fundiert sein!

Die klassische Physik spricht ein klares und mächtiges Wort gegen die Annahme der Willensfreiheit. Determinismus ist aber nicht die Wirklichkeit selbst, Determinismus ist ein vom Menschen hervorgebrachtes *Modell* der Wirklichkeit.

Quantenindeterminismus, Heisenbergsche Unbestimmtheitsrelation und Chaosforschung sind nicht geeignet, einen Begriff von Willensfreiheit zu begründen, wie er zur anthropologischen Fundierung des Strafrechts erforderlich wäre. Indeterminismus genügt nicht!

Determinismus und Indeterminismus sind Modelle der Wirklichkeit und als solche für das Problem der Willensfreiheit ohne Belang. Es wurde daher versucht, eine neue Theorie der Willensfreiheit zu entwickeln. Das epistemologische Fundament dieser „ontogenischen Theorie der Willensfreiheit“ ist das Evidenztheorem, welches in inhaltlicher Hinsicht durch das Kreativitätstheorem und in funktionaler Hinsicht durch das Transzendenztheorem spezifiziert wird.

Evidenz ist fundamentale Gewissheit. Willensfreiheit ist in diesem Sinne psychologisch oder empirisch evident, ist eine konstitutive Komponente unserer phänomenalen Wirklichkeit, ein *primum datum* unseres Bewusstseins. Es besteht kein Grund, diesen Erfahrungsgrund zugunsten theoretischer Konstruktionen aufzugeben.

Willensfreiheit ist die Freiheit, das eigene Leben und die eigene Welt zu verändern und in gewisser Weise sogar zu erfinden (Konstruktivismus). Willensfreiheit ist vor allem schöpferische Freiheit.

Diese Freiheit verdankt der Mensch seiner Fähigkeit, die Schranken seines Ich-Bewusstseins zu übersteigen und über sich selbst nachzudenken (Transzendenz und Selbst-Reflexion). Die Aporie der Willensfreiheit kann durch einen Paradigmenwechsel von der Ontologie zur Ontogenie überwunden werden. Willensfreiheit kann nicht ontologisch »festgestellt« werden, da Willensfreiheit nichts Hervorgebrachtes, sondern die Bedingung des Hervorbringens ist.

Ergebnis: Nicht die Willensfreiheit ist eine Illusion, sondern die Überzeugung, Determination sei die einzig mögliche Verknüpfung in der Natur. Das deutsche Strafrecht beruht keineswegs auf einer Illusion, sondern auf einer Realität, auf einer konstitutiven Erfahrungstatsache. Es ist auf der Höhe unseres Wissens vom Menschen, es ist anthropologisch vorzüglich fundiert.